

Kurztitel

Bildungsdokumentationsverordnung 2021

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 268/2021 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 401/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Abkürzung

BilDokV 2021

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz; 70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

Beachte

Findet auf Kompetenzerhebungen für die 4. und 7. Schulstufe ab dem Schuljahr 2022/23 und für die 8. Schulstufe ab dem Schuljahr 2023/24 Anwendung (vgl. § 12 Abs. 1).

Text

**Anlage 2
zu § 8 und § 9**

Daten für die Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

Definition der Schnittstelle zwischen den Evidenzen der Schulen bzw. der Bildungsdirektionen gemäß § 5 BilDokG 2020 und der BRZ GmbH:

Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine CSV-Datei oder eine XLSX-Datei im Zeichensatzformat UTF-8. Für Schulen besteht außerdem die Möglichkeit via Webservice die Datenübermittlung vorzunehmen.

Die technische Spezifikation wird durch die BRZ GmbH vorgegeben.

Feldname	Format	Pflichtfeld (Ja/Nein)	Anmerkung
meldedatum	JJJJ-MM-TT	Ja	Datum der Erstellung der Meldung (CSV-Datei)
absender	6-stellige Schul- bzw. Clusterkennzahl oder Behördenkennzahl	Ja	Schulkennzahl, Clusterkennzahl oder Behördenkennzahl der oder des Absenders
schuljahr	JJJJ/JJ	Ja	Angabe des Schuljahres, zu dem

			diese Meldung erfolgt zB 2021/22
skz	6-stellige Schulkenzahl	Ja	Schulkenzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt
paragraph	String (max. 20 Zeichen) Erlaubte Werte: § 2 Abs. 2 § 11 § 12 § 13 § 15	Ja	Angabe des angewendeten Paragraphen zur allgemeinen Schulpflicht des Schulpflichtgesetzes 1985, entfällt bei der Meldung der Schulen bzw. der Schulcluster
vbPKBF	String	ab Schuljahr 2023/24 verpflichtend	Verschlüsseltes bPK-BF (bereichsspezifisches Personenkennzeichen Bildung und Forschung)
zuname	String (max. 50 Zeichen)	Ja	der oder die Familienname(n) der Schülerin oder des Schülers
vorname	String (max. 100 Zeichen)	Ja	der oder die Vorname(n) der Schülerin oder des Schülers
gebdat	JJJJ-MM-TT	Ja	Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers
geschlecht	„m“ für männlich, „w“ für weiblich, „x“ für divers, „o“ für offen „i“ für inter „k“ für den Fall, dass von jeglicher Geschlechtsangabe abgesehen wurde	Ja	Geschlecht der Schülerin oder des Schülers
plz	4-stellige österreichische PLZ	Ja, nur wenn Feld z-plz leer	Postleitzahl des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers
ort	String (max. 50 Zeichen)	Ja, nur wenn Feld z-ort leer	Bezeichnung des Ortes des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers
strasse	String (max. 130 Zeichen)	Ja, nur wenn Feld z-strasse leer	Adresse des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers, inkl. Hausnummer, Stiege und Tür
z-plz	4-stellige österreichische PLZ	Nein	Postleitzahl eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort
z-ort	String (max. 50 Zeichen)	Nein	Bezeichnung des Ortes eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort
z-strasse	String (max. 130 Zeichen)	Nein	Adresse eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort, inklusive Hausnummer, Stiege und Tür
eingeschult	JJJJ	Ja	Erstes Jahr der allgemeinen Schulpflicht: Angabe des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler in die erste Schulstufe bzw. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger in die Vorschulstufe eintrat (gegebenenfalls gemäß Rückrechnung nach dem Schulpflichtgesetz 1985, zB bei

beginn	JJJJ-MM-TT	Nein	Zuzug aus dem Ausland) (Ausnahmen sind möglich; vorzeitige Einschulung, Frühchen), entfällt bei der Meldung der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors Datum des Beginns der laufenden Ausbildung zB 2021-09-01,), entfällt bei der Meldung der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors
bemerkung	String (max. 500 Zeichen)	Nein	Bemerkungsfeld, entfällt bei der Meldung der Schulen bzw. der Schulcluster

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2021

Gesetzesnummer

20011570

Dokumentnummer

NOR40238048